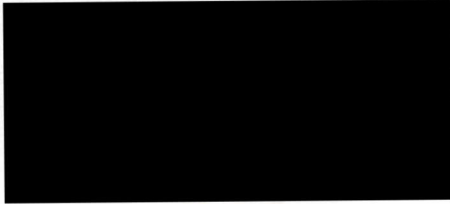




**Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht**
10. Kammer
Der Einzelrichter

10 A 142/22



mit Zustellungsurkunde

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
10 A 142/22

Durchwahl



Datum
6. Januar 2023

Verwaltungsrechtssache

.J. Kreis Nordfriesland



anliegend erhalten Sie den Beschluss mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung:



Justizfachangestellte

Hausanschrift
Brockdorff-Rantau-Straße 13
24837 Schleswig

Telefon: 04621 86-0
Telefax: 04621 86-1277
Sprechzeiten: 09:00 - 12:00 Uhr
(und nach Vereinbarung)

Bereitschaft VG: 04621 86-1691

Überweisungen an
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein,
– Landeskasse –,
Konto bei der Deutschen Bundesbank,
IBAN DE82 2000 0000 0020 2015 77
BIC MARKDEF1200

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 10 A 142/22

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des



- Kläger -

gegen

den Kreis Nordfriesland Der Landrat - Rechtsabteilung -, Marktstraße 6, 25813 Husum


- Beklagter -

Beigeladen:

Gänsehof Sylt Inhaber Kai Petersen, Koogstraße 6, 25980 Sylt (OT Keitum)

Geschäftszeichen:

Streitgegenstand: Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz (IZG-SH) (VIG)

hat die 10. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts am 5. Januar 2023 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht  als Einzelrichter beschlossen:

Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache wird das Verfahren eingestellt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

Die Prozessbeteiligten haben den Rechtsstreit mit Schreiben vom 5. Dezember 2022 und vom 4. Januar 2023 in der Hauptsache für erledigt erklärt. Die Kostenentscheidung beruht auf der Kostenübernahmeerklärung der Beklagten im Schriftsatz vom 5. Dezember 2022 (vgl. Ziffer 4 zu Nr. 5111 Anlage 1 GKG).

Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht gemäß § 162 Abs. 3 VwGO erstattungsfähig. Der Beigeladene hat weder einen Sachantrag angekündigt, noch sich anderweitig am Verfahren beteiligt. Er ist daher auch kein Kostenrisiko gemäß § 154 Abs. 3 VwGO eingegangen. Dies wäre aber Voraussetzung für die Zubilligung der Erstattungsfähigkeit seiner außergerichtlichen Kosten.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 52 Abs. 2, 63 Abs. 2 GKG.


Rechtsmittelbelehrung

Die Kostenentscheidung ist unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig einzulegen. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden. Bei der Einlegung in elektronischer Form sind besondere gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen; eine Einlegung per E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach § 67 VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.


Vors. Richter am VG



Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht

Transfervermerk

erstellt am 06.01.2023 um 11:43:06 Uhr

Die Prüfung der qualifizierten elektronischen Signaturen zum vorgehenden Dokument hat folgendes Ergebnis erbracht:

Prüfergebnis zu 00002a00_10_A_142_22_Einstellung_docx.pdf

00002a00_10_A_142_22_Einstellung_docx.pdf.pkcs7

Signiert durch	Signiert am	Integrität	Zertifikat gültig
	05.01.2023 13:11:48 Uhr	gültig	gültig

